

Informationsblatt Nr. 2

Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes im Rahmen von Abbruch-/ Sanierungsmaßnahmen

- Stand Februar 2007 -

Grundlagenermittlung zur Planung des kontrollierten Rückbaus aufgrund der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes an die hochwertige selektive Abfallverwertung

1. Da aufgrund der bisherigen Nutzung und der verwendeten Baumaterialien der baulichen Anlagen bei Abbruch/Sanierung mit Schadstoffrisiken der anfallenden Abfälle gerechnet werden muss, ist vor der Abbruch-/Sanierungsmaßnahme ein **Rückbau- und Entsorgungskonzept eines Sachverständigen** mit der erforderlichen Fachkunde zu erstellen.

Hinweis: Das Konzept ist Grundlage für die Planung der Separations- und Abbruchtechniken, von Maßnahmen zur Arbeitssicherheit, zur Festlegung der Entsorgungswege der anfallenden Abfälle und ggf. für Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen. Sachverständige sind in der Regel qualifizierte Mitarbeiter von Ingenieur- und Architekturbüros oder Instituten mit ingenieurtechnischer oder naturwissenschaftlicher Ausbildung und praktischen Erfahrungen.

2. In dem Konzept ist die Belastungssituation der Bauwerke (Gebäude, Straßen, Flächen) und der Einrichtungen der Gebäudetechnik durch Voruntersuchungen zu erfassen. Hierbei sind nutzungsbedingte Schadstoffrisiken sowie gesundheitsgefährdende Baumaterialien zu berücksichtigen.

Hinweis: Das Konzept sollte folgende Ergebnisse erfassen:

- Recherche der Bau- und Nutzungsgeschichte
- Ortsbegehung und Erkundung der Gebäude (aktueller Gebäudebestand, eingesetzte Baustoffe, Heizungs-, Abwasser-, Lüftungs-, Hydrauliksysteme, eingesetzte Betriebsstoffe, nutzungsbedingte Verdachtsbereiche etc.)
- Beschreibung der Schadstoffvorkommen nach Art und Beschaffenheit möglichst nach Raum- bzw. Flächenzuordnung anhand vorliegender Baupläne
- ggf. technische Erkundung (Probenahme) mit Gebäudeaufnahme, Probenahmeplan, Raumbuch – Protokoll

Zu untersuchen bzw. getrennt zu erfassen sind insbesondere:

- Asbesthaltige Baustoffe (z.B. Dacheindeckungen, Fassaden, Bodenbeläge, Fensterbänke, Dichtungsschnüre, Nachtspeicheröfen, Sicherungen)
 - PCB*-haltige Kunststoffe (z.B. Kabel, Bodenbeläge, Fugendichtmassen, Dämm- und Schallschutzplatten)
 - Künstliche mineralfaserhaltige Dämmmaterialien (z.B. Isolierungen, Deckenplatten aus Mineral-, Stein-, Schlackenwolle, Glasfaser)
 - Althölzer mit Teeröl (PAK), PCB und Holzschutzmittel (z.B. Parkett, Konstruktionshölzer, Fenster-/Stöcke, Außentüren, Dachsparren, Bauhölzer aus dem Außenbereich, Bahnschwellen und Gemische aus Althölzer der Kategorie I bis IV sind in der Regel AIV-Althölzer)
 - PAK*-haltige Baustoffe (z.B. teerhaltige Dachpappen, trennbare Anstriche, Kleber und Isolierungen, Straßendecken)
 - PCB-, FCKW*- und quecksilberhaltige elektrische und elektronische Geräte (z.B. Leuchtstoffröhren, Kühlschränke, Computer, Transformatoren, Elektroschrott)
 - Bauliche Anlagen, in denen mit wassergefährdenden und/oder mit gefährlichen Stoffen umgegangen worden ist (z. B. Säuren, Laugen, Lösemittel, anorganische und organische Chemikalien, Mineralölkohlenwasserstoffe, Benzin, Diesel, Härtesalze, Teer, Lacke, Farben)
 - Innenwandungen von z.B. Industrieschornsteinen und Produktionsöfen
 - Rückstände z.B. aus Maschinen, Rohrleitungen, Behältern, Lagertanks, Fässern, Ölabscheidern, Kühlaggregaten, Festbrandheizungen und Kaminen
- (* PCB Polychlorierte Biphenyle, PAK Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe , FCKW Fluor-Chlor- bzw. Halogen-Kohlenwasserstoffe)

Fehlanzeige ist zu dokumentieren! Bei der Erkundung können die Schadstoffvorkommen z.B. anhand einer Checkliste (ja/nein) erfasst werden.

3. In dem Konzept ist ein Abfallkataster mit folgenden Angaben aufzustellen:
 - mögliche Verfahrenswege der Separations-, Reinigungs- und Abbruchtechniken
 - Abfallchargen mit Zuordnung nach Abfallverzeichnisverordnung AVV
 - grobe Massenschätzung
 - mögliche oder geplante Entsorgungswege (Entsorgungsverfahren).
4. Bei genehmigungspflichtigen Abbruchvorhaben ist das Rückbau- und Entsorgungskonzept zusammen mit den Antragsunterlagen der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Für weitere Auskünfte steht das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz gerne zur Verfügung.